

Kurztitel

Durchführung des Zollrechts

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2004

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.05.2004

Außerkrafttretensdatum

21.07.2016

Text**Zu Art. 868 Unterabsatz 1 ZK-DVO**

§ 14. Die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen hat zu unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag der Abgaben 10 Euro im Einzelfall nicht erreicht; im Post- und Reiseverkehr sowie bei der Erhebung von Säumniszinsen im Sinne von Art. 232 ZK gilt diese Regelung für einen Gesamtbetrag von 3 Euro im Einzelfall.